

B e s c h l u s s v o r l a g e

TOP: Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Philippstraße / Hasleystraße";

**Entscheidung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragene Stellungnahmen und Anregungen;
Aufhebungsbeschluss**

Vorgesehene Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

22.08.2007

27.08.2007

Beschlussvorschlag:

- I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Philippstraße / Hasleystraße“ abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 14.05.2007

In der Diskussion über das Planvorhaben wird der Planung seitens der anwesenden Bürgerschaft grundsätzlich zugestimmt. Aus der anliegenden Niederschrift zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist entnehmbar, dass zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Philippstraße / Hasleystraße“ keine abwägungsrelevanten Hinweise oder Anregungen vorgebracht wurden.

- II. Gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NW S. 96), wird die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Philipppstraße / Hasleystraße“ inklusive der Begründung zum Aufhebungsverfahren vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen.

- III. Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Philipppstraße / Halseystraße“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Finanzielle Auswirkungen:

| | |
|--------------------------|-------|
| Einmalige Ausgaben: | € |
| Lfd. jährliche Ausgaben: | € |
| Deckung: | HHSt. |

Durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Philipppstraße / Hasleystraße“ entstehen der Stadt Lüdenscheid Verwaltungskosten.

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Die Durchführung der Aufgabe erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB sowie des Beschlusses zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 vom 07.06.2006.

Begründung:

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Philipppstraße / Hasleystraße“, der am 20.01.2003 rechtsverbindlich geworden ist, wurden für die Lüdenscheider Wohnstätten AG die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um innerhalb des Plangebietes drei Mehrfamilienwohnhäuser einschließlich der Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze sowie einer privaten Erschließungsstraße errichten zu können.

Die Lüdenscheider Wohnstätten AG hat entschieden, die ursprünglich geplanten drei Mehrfamilienwohnhäuser im südlichen Blockinnenbereich der bestehenden Wohngebäude Philipppstraße 38 – 44 nicht mehr zu realisieren. Stattdessen ist nunmehr geplant, auf diesem Areal ein Seniorenwohnturm zu errichten.

In § 12 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) regelt der Gesetzgeber ausdrücklich, dass bei der Aufhebung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden kann. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Aufhebungsverfahren Gebrauch gemacht.

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Philipppstraße / Hasleystraße“ hat aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 30.05.2007 in der Zeit vom 12.06.2007 bis einschließlich 13.07.2007 öffentlich ausgelegen.

In einer am 07.05.2007 durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit der interessierten Bürgerschaft nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde der Aufhebung des Bauleitplanes grundsätzlich zugestimmt.

Während der Auslegungsfrist wurden aus dem Kreis der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen und Hinweise vorgetragen. Aus der Öffentlichkeit wurden ebenfalls keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die

fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu prüfen. Die abschließende begründete Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise die Stellungnahmen berücksichtigt werden können oder sollen, ist nach § 10 Abs. 1 BauGB dem Beschluss über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Philippstraße / Hasleystraße“ vorbehalten und obliegt dem Rat der Stadt Lüdenscheid.

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Philippstraße / Hasleystraße“ kann mit dem Tage der Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich werden.

Lüdenscheid, den 13.08.2007

In Vertretung:

gez. Theissen
Beigeordneter

Anlagen:

- Niederschrift über die Öffentlichkeitsbeteiligung am 07.05.2007
- Begründung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4